LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Vorsitzenden des Kommunalpolitischen
Ausschusses des Landtages NRW

Herrn Oberbürgermeister Dr. Jörg Twenhöven MdL Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 11/3316

40472 Düsseldorf Lillencronstraße 14

Zentrale 0211/96508-0 Durchwahl 0211/96508-27/28

Telefax 0211/96508-55

Datum: 25. 04. 1994

AZ: 10 20-00 Schu/W

Antrag der SPD-Fraktion im Kommunalpolitischen Ausschuß des Landtages zur Änderung des § 45 Abs. 3 KrO/ Unser Schreiben vom 14. April 1994 an den Kommunalpolitischen Sprecher der SPD

Sehr geehrter Herr Dr. Twenhöven,

inzwischen liegt uns der Text der SPD für die Änderung des § 45 Abs. 3 Kro vor, der in der Sitzung des Kommunalpolitischen Ausschusses zur Novellierung der Kommunalverfassung u.a. Grundlage der Beratungen sein wird. Unsere in unserem Schreiben vom 14. 04. 1994 dargestellten Bedenken sind durch diesen Formulierungsvorschlag in keiner Weise ausgeräumt. Dies gilt insbesondere für unsere verfassungsrechtlichen Bedenken, da die jetzt vorgeschlagene Formulierung des § 45 Abs. 3 Satz 3 Kro die Genehmigungsbefugnis nicht mit hinreichender Klarheit auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Letzteres ist aber aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Wir verweisen insoweit auch auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 15. 12. 1989, das ausdrücklich festgestellt hat, daß ein Letztentscheidungsrecht des Landes gegenüber allen Kreisen wegen der gravierenden Auswirkungen für die institutionelle Garantie der Selbstverwaltung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung ist zu Threr Kenntnis beigefügt.

- 2 -

Wir halten es daher für geboten, zumindest § 45 Abs. 3 Satz 3 des Formulierungsvorschlags insgesamt ersatzlos, hilfsweise wenigstens die Worte "für die Gestaltung der Haushaltswirtschaft des Kreises", zu streichen.

Den Kommunalpolitischen Sprechern der im Ausschuß vertretenen Fraktionen habe ich eine Abschrift dieses Schreibens zur Kanntnis zugeleitet.

Mit fraundlichen Grüßen

(Dr. Bauer)

<u>Anlage</u>

36

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, Lillencronetr. 14

31. Januar 1990

INHALT:

Belugnisse des Regierungspräsidenten bei der Genehmigung der Kreisumlage nach § 45 Abs. 2 Kreisordnung	21
Mitgliedschaft eines Richters im Kreisausschuß	24
Bevölkerungsprognose 1988 bis 2005/2020	28
Einrichtungen der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen	27
Bodenüberdeckung zur Sanlerung schwermetall- belasteter Gärten	28
Kurzinformationen für Kreistag und Verwaltung	30
Aligemeine Verwaltungsaufgaben Kreisslandardzahlen 1989 Seminarprogramm KGSi Stellenbewartung Technikunterstutzte Informationsverarbaitung Verwaltungsbericht des Markischen Kreises 1984 — 1989	30
Partnerschaft zwischen einer Wolwodschaft und einem Krais- Recht, Sicherheit und Ordnung Enlwurf zur Neuregelung des Auständerrachts Tips zum Krankentransport und Rettungsdienst	31
Schule und Kultur Aligemeinbildende Schulen Barufliche Schulen und Kollegachulen in Nordrhein-Westfalen 1988 Serufabildendes Schulwesen im Krals Gütersioh	31
Sozial- und Gesundheitswesen : Sicherung der Pflage und Zukunft der Pflageberufe Aus- und Weiterbildungsbedingungen für die Pflageberufe Situation der Kinder und Jugendilchen in der Bundeerepublik und Nordrhein-Westfalen	32
Bauwesen Bauen und Wonnen in Europa Öxologie im Städtebau Grundstücklonde Ruhr und Nordrhein-Westfalen Mietpreisbegrenzung bei öffentlich geförderten Wonnungen Straßenbaubericht NW 1987	33
Umweltschutz Kalender 1990 zur Umweit Monofakt-Informationssystem Naturdenkmale im Kreis Siegen-Wittgenstein Umweltschutz im Landschaftsverband Rheinland	33
Wirtschaft und Verkahr Zentrale Zimmerreservierung durch den "Framdenverkehreverband Paderborner Land" Zusammenarbeit zwiachen KFA und Wirtschaftslörderung Berufsauspendler in Nordrhein-Westfalen	34
Aus dem Landkreistag	35
Buchbesprechungen	36

Befugnisse des Regierungspräsidenten bei der Genehmigung der Kreisumlage nach § 45 Abs. 2 Kreisordnung

Das Oberverwaltungsgericht für das Länd Nordrhein-Westfelen hatte sich in einem Berufungsverfahren eines Kreises gagen den zuständigen Regierungspräsidenten mit der grundsätzlichen Frage zu befassen, ob der Genahmigungsvorbehalt des § 45 Abs. 2 KrO ausschileßlich eine Rechtsmäßigkeitskontrolle enthalte oder aber eine Sachkontrolle im Sinne eines Mitspracherechts der Aufsichtsbehörde zum inhalt habe.

Dam Rechtsstreit liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Die am 19,12,1983 beschlossene Haushaltssatzung des klagenden Kreises für das Jahr 1984 sah in § 5 Nr. 1 eine Kreisumlage in Höhe von 28 v. H. der für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie der Schlüsselzuweisungen vor. Der bekisgte Regierungspräsident genehmigte die Satzung durch Bescheid vom 23, 2, 1984 "mit der Maßgabe", daß der Umlagesatz auf 27 v. H. gesenkt werde. Zur Begründung gab der Regierungspräsident an, die starke Einschränkung der Leistungsfähligkeit vieler kreisangehörliger Gemeinden erfordere dringend eine Verminderung ihrer finanziellen Selaatung. Der Kläger sei bei Inanapruchnahme von Eigenmittein in der Lage, seinen Haushalt auch durch eine niedrigere Kreisumlage auszugleichen.

Nach erfolglos durchgeführtem Widerspruchs- und erstinstanzlichem Klageverfahren hat der Kreis Berufung eingelegt und mit dem jetzt verkûndeten Urteil des Operverwailungsgerichts, Az.: 15 A 436/86 vom 18.12.1989, obelegt. In dem Urteil wird der Beklagte verpflichtet, den in § 5 Nr. 1 der Haushaltesatzung des Klägers für das Haushaitsjahr 1984 festgelegten Kreisumlagesstz von 28 v. H. zu genehmigen. Die entsprechenden Beschelde des Beklagten, sowell sie dieser Verpflichtung entgegen stehen, werden aufgehöben, und der Beklagte wird zum Tragen der Kosten des Verfahren in beiden Rachtszügen verurteilt.

In seinen Entacheldungsgründen führt das Oberverwaltungsgericht sodann aus (auszugsweise):

Das angefochtene Urteil ist zu ändern; denn der Beklagte hat die Genehmigung des in der Haushaltssatzung des Klägere für das Jahr 1984 festgesetzten Kreisumlagesalzes zu Unracht verweigert.

Die Kiege ist als Verpflichtungsklage im Sinne des § 42 Abs. 1 VwGO zulässig.

Mit dem beschriebenen inhalt stellt sich der Bescheid vom 23. Februar 1984 gegenüber dem Kläger als Verwaitungsakt dar. Zwar wirkt der Beklagte sie Aufsichtsbehörde im Gehehmigungsverfahren an der kommunalen Rechtssetzung mit, zu der auch die Festsetzung der Kreizumlage im Rahmen der Haushaltszetzung gehört (vgl BVerwG, Urtell vom 18. März 1960 -- VII C 106.59 --, BVerwGE 10, 224). Die Ertellung oder Versagung der Genehmigung ist aber -- entgegen einer früher verbreiteten Auffaasung (vgl. Nachweise bei Lohit, Satzungagewalt und Staatsaufsicht, Schriftenreihe der Westfällschen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, Heft 28, 1963, 8. 99 ff.) -- nicht seibst ein Akt der Normsetzung mit der Folge, daß den Verwaltungsgerichten eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieses Mitwirkungsaktes im Hinblick auf Art. 20 Abs. 3 GG versagt wäre. Die Erklärung über die Genehmigung ist nicht Bestandteil der Haushaltssatzung, für deren Inhait allein die Entschließung des Kreistages masgeblich ist. Vielmehr tritt sie als selbständiger, steatijcher Hoheltsakt in der Funktion einer Wirksamkeitsvoraussetzung an deren Seite (vgl. Evermann/Fröhler, VwGO, Komm., 9. Aufl., 1988 Rdnr. 93 zu § 42; Kopp. VwGO, Komm., 8. Aufl. 1989, Rdnr. 31 Anh § 42; Frieuf/Wendt, a. a. O., S. 14 f., 43; Lohr a. a. O., 8. 101 ft.).

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, daß sich das Klagebegehren durch den Ablauf des Haushaltsjahres 1984 nicht erledigt hat. Eine Neufestsetzung der Kreisumlage ist nicht ausgeschlossen. Sie kann — Im Rahmen des Vertrauensschutzes — durch Nachzahlungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in späteren Haushaltsjahren realisiert werden (vgl. Scholler/Broß. a. a. O., S. 99). Dadurch können Mindereinnahmen des Klägers, die durch die Senkung des Umlagesatzes im Verhältnis zum Entwurf der Haushaltssatzung 1984 entstanden sind, ausgeglichen werden. Insofern bleibt der Kläger durch die Versagung der Genehmigung weiterhin beschwert.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Genehmigung des In Höhe von 28 v. H. festgesetzten Kreisumlagesatzes. Der entsprechende Beschluß des Kreistages steht mit dem geltenden Recht im Einklang. Seine Überprüfung unter Zweckmäßigkeitegesichtspunkten ist dem Seklagten verwehrt.

Rechtsgrundiage ist § 45 Abs. 1 und 2 KrO. Danach ist, sowelt die sonstigen Einnahmen eines Kreises den Finanzbedarf nicht decken, von den kreisengehörigen Gemeinden eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften zu erheben. Sie ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen; die Festsetzung der Umlagesätze bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 45 Abs. 2 KrO besagt nichts über den Inhalt der Prüfung, die im Genehmigungsverfahren anzustellen ist. Aus dem Wortlaut der Vorschrift und aus ihrer systematischen Stellung in der Kreisgrdnung lassen sich überzeugende Kriterien für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung nicht herielten. Das gleiche gilt für die Entstehungsgeschichte. Der Genehmigungsvorbehalt wurde durch das Zwelte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung. der Kreisordnung und anderer kommunalverlassungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Mai 1979, GV NW 408, 416, in die Krelsordnung aufgenommen. Er war zuvor in den Jährlichen Gesetzen zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAG) enthalten. Die Übertragung erfolgte ohne materielle Änderung mit dem Ziel, die Genehmigung der Umlagesätze von der Verkündung des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes unabhängig zu machen (vgl. Landtags-Druckeache 8/3152, S. 71). Weder die Gesetzesmaterialien des Änderungsgesetzes noch die der Finanzausgleichsgesetze geben Aufschluß darüber, wie die staatlichen Mitwirkungsrechte im Genehmigungsverfahren beschaffen sind.

Inhalt und Umfang der staatlichen Mitwirkung ergeben sich aber aus dem Verfassungsrecht.

Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG gewährleistet den Gemeindeverbänden — ebenso wie den Gemeinden — daz Racht der Seibziverwaltung. Sie sind berechtigt, ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Gezetze in eigener Verantwortung zu regein. Demgemäß bestimmt Art. 78 Abs. 1 und 2 Verf NW, daß die Gemeindeverbände Gebietslörperschaften mit dem Recht der Seibstverwaltung durch ihre gewählten Organe sowie — vorbehattlich anderweitiger gesetzlicher Vorschriften — in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung sind. Wesentliches Material der

Eigenverantwortlichkeit des Gemeindeverbandes ist die Befugnle, die in seinem Wirkungebereich (vgl. § 2 Abs. 1 KrO) enfallenden Aufgaben so zu erfüllen, wie er es für richtig hält, und von mehreren sechlich gleichermaßen geeigneten Wegen zur Erfedigung einer Aufgabe denjenigen zu wählen, der ihm zweckmäßig erscheint.

492119550855→

Zum institutionell geschützten Bereich der Selbstverwaltung gehört die kommunale Finanzhoheit (vgl. VerfGH NW, Entsch. vom 23. März 1964 — VGH 9/62 —, OVGE 19. 297, 308; Urteil vom 16. Dezember 1998 — 9/87 —, DVBI 1989, 151, 152), also das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände, über ein gewisses Volumen eigener Einkünfte steuerlicher oder sonstiger Art im Rahmen der kommunalwirtschaftlichen Bestimmungen eigenverantwortlich verfügen zu können. Kennzeichen der durch Art 28 Abs. 2 GG garantierten eigenverantwortlichen Aufgebenerfüllung ist, daß die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften aus eigenem Recht nicht nur ihre Aufgaben wahrnehmen, sondern sich auch die Mittel zur Bestreitung der hierzus entstehenden Laaten zumindest teilweise aus eigenem Recht verschaffen können (vgl. Friauf/Wendt, a. a. O., S. 10 f.; Leidinger, Zur gerichtlichen Kontrolle von Entscheidungen der Kommunalaufaicht nach nordrhein-westfällschem Recht, in: Festschrift für Menger, 1985, S. 257 ff, 274). Für die Gemeindeverbände trägt dazu in besonderem Maße die Kreisumlage bel. § 45 Abs. 1 KrO gewährt den Kreisen ein zur eigenverantwortlighen Verwendung überlassenes Finanzaufkommen und ermöglicht ihnen durch Einräumung des Rechts zur Festsetzung des Umlagesstzes, den Anteil - in Höhe des ungedeckten Bedarfs — selbst zu bestimmen. Die Eröffnung dieser — für die Kreise einzigen bedeuteamen -eigenbestimmbaren Einnahmequalle ist eine Ausprägung der Seibetverwaltungsgarantie (vgl. Günther, Probleme des Kreisfinanzsystems, 1980, S. 77).

Vor diesem Hintergrund bedeutet der Genehmigungsvorbehalt des § 45 Abs. 2 KrO eine Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts. Das schließt eine steatliche Kontrolle, die eine Mitsprache auch in der Sache ermöglicht. nicht vollständig und von vornherein aus. Sie muß aber. , um die Funktion der Selbstverwaltung als institutionelles Verwaltungseiement zu wahren und zu stärken, den Freiraum des Gemeindeverbandes im Grundeatz respektieren. Das gilt, da Ihre Aufgaben im Spannungsfeld zwischen kommunaler Selbstverwaltung als Regelfall und staatlicher Kontrolle als Ausnahme zu erfüllen eind, für die repressive gleichermaßen wie für die hier in Rede stehende präventive Aufsicht. Die Respektierung der gemeindeverbandilchen Eigenverantwortlichkeit zwingt zur Beächränkung der aufsichtsbehördlichen Einflußnahme Dem Staat let es verwehrt, gestaltend in die kommunale Sphäre einzugreifen und seine Auffassung zu den dort zu regelnden Angelegenheiten an die Stelle der Auflassung der kommunalen Körperschaft zu setzen. In deren eigenem Wirkungskreis hat deshalb die Aufsichtsbehörde sich auf die Prüfung zu beschränken, ob der vom Selbätverwaltungsträger eingeschiagene Weg mit höherrangigem Recht zu vereinbaren ist; eigener Zweckmäßigkeitserwagungen hat sie sich zu enthalten (vgl. in diesem Zusammenhang EVeriG, ürleil vom 23. Januar 1957 — 2 SvF 3/56 —, BVeriGE 6, 104, 118; Siterin, in: Komm. zum Bonner Grundgesetz, 1964, Art. 26, Rdnr. 135; Friauf/ Wendi, a. s. O., S. 18 f.; Peus, Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu Kreditaufnahmen der Gemeinde. Diss. 1977, S. 70 ff.; Günther, Die Kreisumlage, in: Pütiner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, 8d. 6, S. 366 ff., 380 f.; Barocka. DVBI. 1963, 758 ft.).

44711900000

Auf den eigenen Wirkungskreis des Klägers bezieht sich ein großer Teit der vom Beklagten für die Versagung der Genehmigung angeführten Gründe. Insbesondere zählen hierzu seine Prognose hinsichtlich der künftigen Entwicktung der Einnanmesituation des Klägers einerseits und der kreisengehörigen Gameinden andererselts, seine Vorstellungen über den günstigsten Zeitpunkt für eine Schuldentligung und der nachhaltige Hinweis auf die Möglichkelt einer Auftellung der Fehlbeträge auf zwei Haushaltsjahre, in diesen Fällen hat der Beklagte Erwägungen angestellt, die über eine Rechtskontrolle hinausgehen und die Versagung der Genehmigung daher nicht rechtfertigen.

Der Bekisgte durfte seine Entscheidung auch nicht auf Zweckmäßigkeitserwägungen stützen, die über den kommunalen Wirkungskreis des Klägers hinausgreifen.

Grundsätzlich schließt allerdings die Anerkennung kommunaler Eigenverantwortlichkeit in Art. 28 Aba: 2 GG beschränkte staatliche Mitwirkungsrechte nicht aus. Der Verantwortungsvorrang des Gemeindeverbandes gegenüber dem steatlichen Verband reicht nur so welt, wie die Angelegenheit den eigenen Wirkungskreis betrifft; soweit sie sich auf einer höheren Stufe oder im Wirkungskreis anderer Hoheitsträger auswirkt, kann auch die Verantwortlichkeit des höheren Verwaltungsträgers gegeben sein. Ein Genehmigungsvorbehalt mit dem alleinigen Ziel, übergeordnete, vom Selbstverwaltungsrecht nicht mehr erfaßte Gestaltungsinteressen zu verwirktichen, ist deshalb im Grundsatz verfassungerechtlich zulässig (vgl. Kortle, Die Aufgabenverteliung zwischen Gemeinde und Staat unter besonderer Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips, VerwArch Bd 61, 1970, 3 ff., 161 ff.; Keiler, Die staatliche Genehmigung von Rechtsakten der Selbstverwaltungsträger, 1976. S. 115; Weber, Kommunalaufsicht als Veriss-, sungsproblem, in: Aktuelle Probleme der Kommunalautsicht, Schrittenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 19, 1953, 17 ff., 31; VerfGH NW, Urtail vom 21. August 1984 - VGH 3/53 —, OVGE 9, 74, 83; generall: EVeriG, Beachlus vom 29. April 1958 - 2 BvL 25/56 -, BveriGE 7, 358, 264 f.; Beschluß vom 2. Dezember 1958 -- 1 BvL 27/55 --, BVerf-GE 8, 332, 359 f.; zur alig. Problematik neuerdings auch SVerwQ, Beschluß vom 12. September 1989 — 7 B 193.88 -). So hat der Senat den für die Haushaltssatzung von Ausgleichsstockgemeinden nach § 54 Abs. 2 Satz 3 GO bestehenden Genehmigungsvorbshalt als Befugnis des Staates zu einer über die Rechtaaufsicht hinausgehenden Mitsprache in der Sache eingestuft (vgl. Urteil vom 22. Januar 1988 - 15 A 2574/84 -, DVBI. 1988, 798).

Auch die Pestsetzung des Kreieumlagesatzes nach § 45 Abs. 2 KrO berührt Interessen, die über den eigenverantwortlichen Gestaltungsbereich des Kreizes hinausgehen: Sie wirkt eich auf die Finanzsituation der kraisangehörlgen Städte und Gemeinden aus und kann deren Selbstverwaltungsrecht langieren. Damit sind jedoch nicht Interessen betroffen, die eine sachliche Mitsprache des Landes im Rahmen der Aufsicht rechtlertigen könnten. Das käme allenfalls in Betracht, wenn die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegenüber der aus der Kreisumisge folgenden Verpflichtung schutzios gestellt und in ihrer Leistungsfähigkeit, an deren Ernattung das Land in der Tal ein eigenes interesse hat, gefährdet wären. Zumindest an dem zuerst genannten Merkmal fehlt es. Bereits die auf einer Vielzahl von Doppelmandaten berühends enge Verbindung zwischen Kraistagen und Gemeinderäten sowie die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen ermöglichen es den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, ihre interessen bei der Festestzung der Kreisumlage zur Geltung zu bringen. Ferner räumt ihnen § 43 Satz 2 KrO das Recht ein, gegen den öffentlich bekanntzugebenden Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises innerhalb einer bestimmten Frist Einspruch einzulegen. Schließlich basteht für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, eine gerichtliche Überprüfung des Umlagebeschlusses hergetzuführen, im Rahmen der Anfechtungsklage erfolgt eine inzidente Kontrolle der Kreishaushaltssatzung. Daneben verbleibt auch dem Land die Möglichkeit, über gesetzliche Regelungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung im Wege der Rechtsaufsicht die Interessen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wahrzunehmen.

Elgene Interessen des Landes können hingegen im Minblick auf die Auswirkungen der Kreisumlage auf den allgemeinen Finanzäusgleich berührt sein. Die finanzleile Inanspruchnahme der Gemeinden aufgrund der Umlage kann dazu führen, daß die im jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz vorzunehmende Aufteilung der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehenden Finanzmittel auf Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände beeinflußt und das Land zu einer nachfolgenden Anpassung veranlaßt wird. Ferner kann der Bedarf der Ausgleichastockgemeinden mit der Folge erhöht werden, daß ein Anpassungszwang auch hinsichtlich der Mittel für Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs entsteht.

Diese interessen rechtlertigen ebenfalls nicht eine eigene Zweckmäßigkeitsprüfung des Landes im Rahmen des Genahmigungsverfahrens nach § 45 Abs. 2 KrO.

An die Notwendigkeit einer solchen Mitsprache sind unter mehreren Gesichtspunkten strenge Maßstäbe anzulegen. Zum einen ist der hohe Rang des von der Mitwirkung betroffenen, inztitutionell garantierten Selbstverwaltungsrechts zu würdigen. Zum anderen unterliegt die Mitwirkung dem Übermaßverbot und muß sich deshalb als erforderlich, geeignet und verhältnismäßig erweisen. Schließlich ist die Ausgestaltung des Genehmigungsvorbehaltes als Letztentscheidungsbefugnis der Aufsichtsbenörde im Konfliktfalle zu berücksichtigen.

Hieran gemessen wiegen die genannten Interessen nicht schwer genug, um eine über die Rechtmäßigkeitskontrolle hinausgehende Mitsprache des Landes zu begründen. Die Betroffenheit des Landes durch die Kreisumlage ist nur mittelbar und relativ geringfügig. Das Volumen des Finanzausgleichs insgesamt andert sich nicht zwangstäufig; eher kann as zu einer Verschlebung der Quoten bei der Aufteilung der Schlüsselmasse (vgl. für das hier streitige Haushaltejahr 1984; § 7 GFG 1984 vom 21. Februar 1984, GV NW S. 55) zwischen Gemeinden und Kreisen kommen.

Auch die Mittel zur Abdeckung von Rechnungstehlbeträgen der Verwaltungshaushalte bei Ausgleichsstockgemeinden können allein zu Lasten der Schlüsselzuweisungen angehoben werden, die an alle Städte und Gemeinden fließen. Soliche denkbaren Verschiebungen halten sich, soweit ale durch eine Erhöhung der Kreisumlage versnlaßt sind, in einem zahlenmäßig überschaubaren Rahmen; sie sind, da ale nur Gemeinden und Kreise betreffen, von begrenztem finanzpolitischem Gewicht und auf ein Häußhältäjant beschränkt.

Angesichts dessen ist das Land nicht auf ein so weitreichendes instrument, wie es die staatliche Ermessensentscheidung innerhalb des Genehmigungsverlahrens darstellt, angewiesen. Die Kreisumlage ist ein Teilelement des umlassenden kommunalen Finanzausgleichs, in deasen Rahmen der Staat über ausreichende Möglichkelten zur Wahrnehmung seiner interessen verlügt. Notwendige staatliche intervantionen konnen zum großen Teil durch gesetzliche Maßnahmen erreicht werden, deren Einhal-

tung das Land sodann im Rahmen der Rechtsaufsicht kontrollieren kann (vgl. in diesem Zusammenhang auch Bay VerfGH, Entsch. vom 15. Dezember 1988 — VI 70 — VI — 86 —, DÖV 1989, 306).

Jedenfalts für künftige Haushaltsjanre kann dadurch eine spürbare Beeinträchtigung das Systems der Gemeindelle nanzierung verhindert werden. Es darf im übrigen nicht übersehen werden, daß das Konzept der indirekten inansprughnahme staatlicher Mittel für die Kreisumlage durch eine gesetzgeberische Entscheidung des Landes vorgegeben ist. Da eine sachliche Mitwirkung des Staates deshelb jedenfalls nicht derauf gestützt werden kann, daß durch die Kreisumlage überhaupt staatliche Mittel in Gestalt der Schlüsseizuweisungen entzogen werden, verbleibt allein das staatliche interesse daran, aus dem übliohen Rahmen fallende Umiagesätze schon im Einzelfall zu vermeiden. Die Wahrung dieses auf nur ein Haushaltsjahr und auf nur wenige Kreise beschränkten interesses durch ein Letztentscheidungsrecht des Landes gegenüber allen Kreisen wäre wegen der gravierenden Auswirkungen für die institutionelle Garantie der Selbstverwaltung unverhältnismäßig.

ist somit der Beklagte auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung beschränkt, darf er die Genehmigung nur versagen, wenn die Festsetzung der Kreisumlage gegen gesetzliche Vorschriften oder sonstiges Recht verstößt. Das ist hier nicht der Fall.

insbesondere ist der Grundsatz der Subsidiarität der Kreisumlage gegenüber sonstigen Einnahmen des Kreises (§ 45 Abs. 1 KrO) nicht verletzt. Zwar ist an diesem gesetzlich geregelten Grundsatz festzuhalten, auch wenn die Kreisumlage inzwischen eine größere finanzwirtschaftliche Bedeutung als die sonstigen Einnahmen erlangt hat und teilweise die bedeutendete Einnahmequelle der Kreise überhaupt darstellt (vgl. Urteil des Senats vom

16. Juni 1969 — 15 A 2407/85 —, NVwZ-RR 1989, 661). (Wird ausgeführt)

Einer Überprüfung der einzelnen Haushaltspositionen im Hinblick auf nicht eingesetzte Eigenmittel bedarf es nicht. Allgemein gilt, daß die Grenze der Entscheidungsbefugnis des Kreises erst dann überschritten ist, wenn er die von ihm eigenverantwortlich bestimmbaren Einnahmen bewußt zu Lasten der Kreisumlage schont (vgl. Güntiner, Propleme des Kreisfinanzeystems, 1980, S. 70). Hierfür sind im Falle des Klägers Anhaltspunkte weder vorgetragen noch erkennbar.

Des weiteren sind keine Verstöße gegen Haushaltsvorschritten oder allgemeine Haushaltsgrundsätze, etwa den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit oder Sparsamkeit (vgl. §§ 62 Aps. 2 QO, 42 KrO), ersichtlich.

Schließlich war mit der Festsetzung der Kreisumläge auch kein - im Rahmen der Rechtsaufsicht relevanter - Elngriff in das Selbstverwaltungsrecht der kreisangehörigen Gemeinden verbunden. Zwar ist anerkannt, daß der institutionelle Schutz der Selbstverwaltung eine Gemeinde auch gegen Eingriffe höherstufiger Selbstverwaltungstraper sichert und daß die Kreisumlage nicht zu einer übermäßigen Einschnütung der Finanzhoheit der Gemeinden führen darf (vgl. Friauf/Wendt, a. a. O., 8. 40 ff.; Schmidt-Jortzig. Zur Verfassungsmäßigkeit von Kreisumlagesätzen, 1977, S. 31 ff., 39 f.). Diese Grenze ist hier jedoch nicht annähernd erreicht. Verdeutlicht wird dies durch den Umstand, daß die dem Bereich des Kisgers angehörenden Gemeinden selbst sich mit dem Umlagesatz von 28 v. H., der im übrigen bereits 1983 unbeanstandet gátt, áuádrücklich éinvérstanden érklárt háben.

Das Urtell ist noch nicht rechtskräftig. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen; voraussichtlich wird der beklagte Regierungspräsident keine Beschwerde hiergegen einlegen.

EILDIENST LKT NW 2/90 - 2032-01/1 -

Mitgliedschaft eines Richters im Kreisausschuß

Mit einem Urteil vom 21. Juli 1989 (15 A 487/88) hat das Oberverwaltungsgericht Münster zu der Frage Stellung genommen, ob ein in der Rechtsprechung tätiger Richter zugleich Mitglied eines Kreisausschusses sein kann: Der Kläger, der Alchter am Amtsgericht ist, gehört dem beklagten Kreistag an und wurde in dessen Sitzung am 8, 11, 1984 zum Mitglied des Kreisausschusses gewählt. In der ersten Sitzung des Kreisausschusses erklärte der Kläger, daß er die Urkunde über die Ernennung zum Ehrenbeamten weben seiner Tätigkeit als Richter nicht entgegennehmen könne und daß in Angelegenheiten nach § 48 Abs. 1 KrO sein Stellvertreter im Kreisausschuß mitwirken werde. Der vom Oberkreisdirektor um Auskunft gebetene Regierungsprasident aprach sich gegen eine solche Verfahrenaweise aus und vertrat unter Hinweis auf einen Runderlaß des Innenministers vom 9.6.1970 die Auffassung, daß der Kläger zwar dem Kreisteg, nicht aber dem Kreisausschuß angehören könne. Im Hinblick darauf wählte der Beklagte am 13.8.1985 den bisherigen Vertreter des Klägers zum neuen orgentlichen Mitglied des Kreisausschusses. Die daraufnin erhobene Klage mit dem Antrag festzuätellen, daß der Kläger rechtlich nicht gehindert ist. Mitgiled des Kreisausschusses zu sein, sowelt nicht der Kreisausschuß Aufgaben nach § 48 Abs. 1

KrO wahrnimmt, hat das VG abgewiesen. Auch die Berufung blieb erfolgies.

Aus den Gründen:

Gemäß § 4 Abs. 1 DRiG darf ein Richter Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt nicht zugleich wahrnehmen. Der Kläger ist Richter am Amtsgericht X. und nach dem übereinstimmenden Ausgangspunkt der Beteiligten in dieser Eigenschaft mit Aufgaben der Rechtaprechung betraut. Als Mitglied des Kreisausschusses des Beklagten müßte er zuglich Aufgaben der vollziehenden Gewalt wahrnehmen. (Zur rechtlichen Einordnung vgl. z. B. Röper, Die Mitwirkung von aktiven Richtern in Kommunalvertretungskörperschaften, DRiZ 1975, 197 (198); Bettermann, Richteramt und Kommunalmandat, in: Festschrift für U le zum 70. Geburtstag, 1977, S. 265 (266); Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz. 4. Aufl. 1988, § 4 Rdnr. 7; unzutreffend demgegenüber Lisken, Richteramt und Kommunalmandat. DRiZ 1975. 33 (36)), Das ist nach der Gesetzeslage unzulässig. Denn die Tätigkeit in einem Kreisausschuß gehört nicht zu dem in § 4 Abs. 2 DRiG autgestellten Katalog solcher Angelegenheiten, die von dem grundsätzlichen Verbot des Absatzes 1 der Vorschrift ausgenommen sind. Auch unter-